



V e r k ü n d u n g s b l a t t

- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 57

Essen, den 16.10.2009

**Promotionsordnung Dr. phil.
für den Fachbereich Gestaltung
der Folkwang Hochschule
vom 05. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 59 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat der Fachbereich 4 für Gestaltung der Folkwang Hochschule folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Eröffnungsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionsverfahren
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 12 Promotionsurkunde
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Doktorgrad

(1) Der Fachbereich 4 für Gestaltung der Folkwang Hochschule verleiht aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in folgenden Fächern:

- Designwissenschaft
- Kunstwissenschaft
- Ergonomie

(2) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, kann der Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verliehen werden. Das Nähere regelt § 13.

§ 2

Ziel der Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über den Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums (Diplom oder Magister oder Staatsexamen oder Master of Science bzw. Master of Arts) hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Das Promotionsverfahren ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit dem Prädikat "bestanden" bewertet werden.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem graduierten Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Als Professorinnen und Professoren im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. die Professorinnen und Professoren nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 KunstHG,
2. die Professorinnen und Professoren nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 KunstHG, die schriftliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die dem schriftlichen Teil einer Habilitation entsprechen,
3. die vom jeweiligen Fachbereich habilitierten Privatdozenten.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung des Prüfungsausschusses, wirkt die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nur mit, wenn sie oder er selbst promoviert ist.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsstudium wird zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 KunstHG nachweist.

(2) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer den qualifizierten Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschulstudienganges, d.h. einen Abschluss mindestens mit der Note „gut“, und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in dem Promotionsfach nachweist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers bestimmt der zuständige Promotionsausschuss des betreffenden Fachbereichs – wenn nach Abs. 1 und 2 notwendig – die Inhalte des Studiums sowie Inhalte und Umfang der sich an sie anschließenden Prüfung. Die Feststellung über die erbrachten Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss aufgrund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers durch das in § 5 Abs. 1 Nr. 8 genannte Mitglied der Hochschule.

(4) Ist das Promotionsfach nicht identisch mit dem Hauptfach, in dem der zur Zulassung berechtigte Studienabschluss erworben wurde, so wird der Antragsteller vom Promotionsausschuss zugelassen, wenn eine hinreichende Qualität und Breite seiner fachlichen Vorbildung festgestellt ist. Diese Feststellung trifft der Promotionsausschuss aufgrund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen des Bewerbers durch das in § 5 Abs. 1 Nr. 8 genannte Mitglied der Hochschule.

(5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzverein-

barungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit.

(6) Die Beteiligung einer Universität am Promotionsverfahren gemäß § 59 Abs. 6 KunstHG wird durch ein in Inhalt und Umfang vom Promotionsausschuss festzulegende universitäre Studienleistung des Antragstellers während des Promotionsstudiums gewährleistet. Ist der Zweitgutachter gemäß § 5 Abs. 2, 2. Mitglied einer Universität, entfällt die zu erbringende Studienleistung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der vom Promotionsausschuss zu bestellende Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden (qua Amt Dekanin oder Dekan), die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter ist, und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern.

(2) Für die Begutachtung der Dissertation und die Abnahme der Disputation bestellt der Promotionsausschuss

1. eine promovierte Professorin bzw. einen promovierten Professor als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Dissertation, die bzw. der Mitglied der Folkwang Hochschule ist und das Fach in Forschung und Lehre vertritt;
2. eine weitere promovierte Professorin bzw. einen weiteren promovierten Professor als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation, in der Regel aus dem Fach, aus dem die Dissertation entstammt, gegebenenfalls auch aus einem anderen wissenschaftlichen Fach, sofern dies die Thematik des Dissertationsvorhabens erforderlich macht oder sinnvoll erscheinen lässt. Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter einer externen Hochschule müssen ebenfalls promoviert sein.

§ 6

Eröffnungsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Studienverlaufes und ggf. des beruflichen Werdeganges;
2. das zur Promotion berechtigende Zeugnis;
3. alle Zeugnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers über abgelegte akademische und/oder staatliche Prüfungen, insbesondere über die nach § 4 Abs. 2 erforderliche Vorbildung;
4. eine Erklärung über laufende oder frühere Promotion und Promotionsversuche mit Angabe von Antragszeit, Fachbereich bzw. Fakultät und Thema;
5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde. Für den Fall, dass eine Dissertation als Gruppenarbeit erstellt wurde, Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und ggf. welche dieser Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und

dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein sowie als solcher den Ansprüchen an eine Dissertation gemäß § 2 Abs. 1 genügen;

6. ggf. ein Verzeichnis mit Veröffentlichungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, dem auf Forderung des Promotionsausschusses Kopien in ausreichender Zahl beizufügen sind;
7. die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten Exemplaren;
8. die Erklärung eines Mitgliedes der Folkwang Hochschule mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 3, welches das Arbeitsgebiet, dem das vorgesehene Thema zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertritt, dass es diesen Antrag befürwortet;
9. ggf. ein Nachweis über die nach § 4 Abs. 5 zu erbringende universitäre Studienleistung, wenn der Zweitgutachter gemäß § 5 Abs. 2, 2 nicht an einer Universität lehrt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die vorgelegten Unterlagen. Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig vorliegen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten über die Annahme oder Ablehnung des Antrages einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Rektorin oder den Rektor, sowie die Dekaninnen und Dekane der an dieser Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche über die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Mitteilung des Themas der Dissertation.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann von dem nach § 8 Abs. 1 eröffneten Promotionsverfahren zurücktreten, solange dem Prüfungsausschuss noch kein schriftliches Gutachten vorliegt.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes des betreffenden Faches leisten und die in ihr verwendete Methode begründen.

(2) Aus der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im Einzelnen ersichtlich sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen.

(4) Wurden Teile der Dissertation bereits vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht, muss dies von der Doktorandin/dem Doktoranden gekennzeichnet werden. Übersteigt der Anteil der bereits veröffentlichten Teile den der genuinen, sind die Kriterien in Absatz 5 anzuwenden.

(5) Als Dissertation können auch wenigstens zwei Zeitschriftenartikel in Erstautorenschaft und ein weiterer unter maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin/des Doktoranden eingereicht werden. Diese müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit nachweislichem peer-review entweder bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein (publikationsbasierte Promotion). In diesem Fall ist über die eingereichten Publikationen hinaus eine Synopse einzureichen, die die eingereichten Artikel kritisch, aus einer übergeordneten Perspektive einordnet.

(6) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 8

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Eröffnung den Prüfungsausschuss gemäß § 5.

(3) Die Gutachten über die Dissertation sollen spätestens vier Monate nach der Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen begründeten Bewertungsvorschlag gemäß § 10 Abs. 3 enthalten.

(4) Liegen nur zwei Gutachten vor und weichen sie in ihren Bewertungsvorschlägen um mehr als eine Stufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Dieser muss die Qualifikation gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 KunstHG besitzen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen. Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet die Prüfungskommission erneut die Dissertation. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat der Antragsteller die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter das Prädikat "nicht ausreichend" vor, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Liegen nur zwei Gutachten vor, von denen eines das Prädikat "nicht bestanden" vorschlägt, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter nach Absatz 4.

(7) Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat des Fachbereichs 4 für Gestaltung vier Wochen aus. Die Auslage ist für Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachbereiche zugänglich; sie ist in geeigneter Weise anzuzeigen. Das Thema der Dissertation und die Auslagefrist sind den Professoren des Fachbereichs schriftlich mitzuteilen. Den promovierten Professoren des Fachbereichs ist Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 9

Disputation

(1) Frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist findet die Disputation statt; sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(2) In der Disputation soll die Antragstellerin oder der Antragsteller Ziel, Ergebnisse und Methode ihrer oder seiner Dissertation und ihre Bedeutung für das betreffende Fach in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertreten.

(3) Bei der Disputation gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten wobei der Promovierenden oder dem Promovierenden 30 Minuten zur angemessenen Präsentation (Vortrag) zusteht. Der Vortrag ist öffentlich.
2. Die Disputation wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt.
3. Teilnahmeberechtigt sind außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle Professorinnen und Professoren der betroffenen Fachbereiche. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden, können an der Disputation teilnehmen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht widerspricht.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte Fragen der nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Anwesenden aufnehmen.
5. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach § 10 Abs. 2.
6. Über die Disputation ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Protokoll anzufertigen; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.

(4) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Disputation, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe und entsprechendem Beleg wird ein neuer Termin festgesetzt.

(5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden.

§ 10

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen (das Gesamtprädikat) erfolgt mit den Prädikaten:

- | | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------|
| summa cum laude (1): | eine Leistung von außergewöhnlicher Qualität, |
| magna cum laude (2): | eine hervorragende Leistung, |
| cum laude (3): | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt, |
| rite (4): | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht ausreichend: | eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt. |

Das Gesamtprädikat wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen der Dissertation und der Disputation ermittelt. Die Note der Dissertation wird gegenüber der Note der Disputation zweifach gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus folgenden Notenbereichen:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	summa cum laude,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	magna cum laude,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	cum laude,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	rite,
bei einem Durchschnitt unter 4,0:	nicht ausreichend.

(2) Die Note der Disputation wird aus dem Durchschnitt aller Bewertungen der Kommissionsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 ermittelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.

(3) Die Note der Dissertation wird aus dem Durchschnitt aller Bewertungen der Gutachter gemäß § 8 Abs. 3 und 4 ermittelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich nach der Disputation und in Gegenwart des Prüfungsausschusses mündlich das Ergebnis der Promotionsleistung nach den Absätzen 1, 2 und 3 mit. Binnen zwei Wochen erfolgt die schriftliche Mitteilung.

§ 11

Veröffentlichung und Verfahrensbeschluss

(1) Hat der Prüfungsausschuss die Promotionsleistung als mindestens "bestanden" bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die unentgeltliche Abgabe von

1. 50 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Sammelpublikation erfolgt ist, oder
3. drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweist, oder

4. drei Exemplaren in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und der Möglichkeit von print on demand, sowie eine von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer bzw. seiner Dissertation und die Erlaubnis zu ihrer Veröffentlichung,
5. bei publikationbasierter Promotion gemäß § 7, Abs. 5: drei Exemplaren der als Promotionsleistung eingereichten Zeitschriftenartikel und der Synopse.

(2) Die Veröffentlichung (im Fall Absatz 1, Ziffer 5 nur die Synopse) muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim zuständigen Fachbereich (mit Nennung der Bezeichnung des Fachbereiches) der Folkwang Hochschule von der Antragstellerin oder vom Antragsteller (mit Geburtsort) vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Grades Dr. phil. handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen eine Ausnahme gestatten. Kommt der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen gemäß § 11 erfüllt, so wird ihr oder ihm durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Fachbereichs,
2. die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
3. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
4. das Thema der Dissertation,
5. das Datum der Disputation,
6. das verliehene Gesamtprädikat,
7. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
8. das Siegel der Hochschule.

(2) Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses und des Rektors ausnahmsweise schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, dass innerhalb der Frist des § 11, Abs. 3 die Dissertation veröffentlicht wird und die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgt. Kommt der Doktorand dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die §§ 11, Abs. 3 und 14, Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Ehrenpromotion

- (1) Das Verfahren zur Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 3 wird aufgrund eines Antrages eingeleitet. Antragsberechtigt ist jede promovierte Professorin oder jeder promovierte Professor des Fachbereichs, der die Ehrenpromotion vornehmen soll. Der Promotionsausschuss setzt einen Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 ein. Der Prüfungsausschuss erarbeitet eine Empfehlung und erstellt eine Laudatio, die allen Mitgliedern des Fachbereichs mit der Qualifikation gemäß § 3 Abs. 3 zugeleitet werden.
- (2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden der Fachbereichsrat sowie alle Mitglieder des zuständigen Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 3. Für die Verleihung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der promovierten Mitglieder im Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 3. Stimmberechtigte, die bei der Abstimmung abwesend sind, können ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben.
- (3) Der Beschluss des Fachbereichs bedarf der Zustimmung des Senats.
- (4) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Folkwang Hochschule sein.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, die die Rektorin oder der Rektor überreicht. In der Urkunde sind die außergewöhnlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit eingehend zu würdigen.

§ 14

Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 15

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 4 für Gestaltung vom 27.05.2009 und der außerordentlichen Rektoratssitzung vom 26.06.2009.

Essen, den 05.10.2009

Der Rektor der Folkwang Hochschule

Prof. Kurt Mehnert